OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602741/6/ZO/KA

Datum:
Linz, 6. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn B E, vertreten durch RA Mag. M S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8.10.2018, Zl. VerkR96-4054-2017, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vorgeworfen, dass er am 28.11.2017 um 16:18 Uhr in Walding auf der B 131 bei km 1.270 den LKW, ME-X mit dem Anhänger ME-X gelenkt habe, obwohl er sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeuge den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung (Ziegel auf dem Sattelanhänger) nicht vorschriftsmäßig gesichert gewesen sei. Es seien keine Zurrgurte angebrachte gewesen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (EFS 30 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass sich bereits aus der Anzeige ergebe, dass die angeblich nicht entsprechend gesicherte Beladung keine Gefährdung der Verkehrssicherheit dargestellt habe. Die Anzeige selbst würde also bestätigen, dass durch die Ladung beim Betrieb des Fahrzeuges niemand gefährdet wurde.

Aus den dem Akt beiliegenden Lichtbildern ergebe sich, dass die gesamte Ladebordwand mit auf Europaletten gestapelten Ziegeln beladen war und keine freien Flächen verblieben seien. Die Paletten seien mit einer hochelastischen, reißfesten und stabilen Plastikfolie ummantelt gewesen, was ein Verrutschen der Ziegel ausschließe. Die Paletten und die verpackten Ziegel würden zusammenstoßen, sodass es sich um ein in sich geschlossenes Ladegut handle und die Paletten unverrutschbar seien. Die Verwendung von Zurrgurten sei daher nicht notwendig gewesen.

Er habe entgegen den Ausführungen des anzeigenden Polizisten selbstverständlich auch Antirutschmatten verwendet. Im Zuge der Amtshandlung sei über diese gar nicht geredet worden, weshalb die im Verfahren aufgestellte Behauptung, dass er solche nicht verwendet habe, nicht nachvollziehbar sei. Der Polizist hätte durch Öffnen der Ladebordwände leicht feststellen können, dass er Antirutschmatten verwendet hatte. Diese hätten sich unter den Europaletten befunden und wären ohne Öffnen der Ladebordwand nicht ersichtlich gewesen. Das von der Behörde eingeholte Gutachten sei nicht richtig, weil das angenommene Gewicht der Ziegel nicht stimme und im Gutachten die Antirutschmatten nicht berücksichtigt worden seien.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer Stellungnahme des Meldungslegers sowie eines ergänzenden Gutachtens des Sachverständigen Ing. Mag. G S.

Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 28.11.20217 das im Spruch des Straferkenntnisses angeführte Sattelkraftfahrzeug. Auf dem Sattelanhänger waren Ziegel auf Holzpaletten nach vorne und zu den Seiten formschlüssig zu den Ladebordwänden geladen. Zur hinteren Bordwand bestand eine Lücke von ca. 20 bis 30 cm. Die Ladung bestand aus 24 Paletten mit einem Gewicht von jeweils ca. 950 kg, das Gesamtgewicht betrug daher ca. 22.800 kg.

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Paletten auf Antirutschmatten gelagert waren oder nicht. Der Bf behauptet dies, der Meldungsleger konnte auf ausdrückliches Befragen dazu in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 11.1.2019 keine Angaben machen.

Der Sachverständige führte in seiner Stellungnahme vom 25.2.2019 aus, dass unter der Voraussetzung, dass Antirutschmatten verwendet wurden, die Ladung sowohl quer zur Fahrtrichtung als auch nach hinten aufgrund des hohen Reibbeiwertes zwischen Holz und Antirutschmatten ausreichend gesichert waren. Unter der weiteren Annahme, dass die Stirnwand des Auflegers technisch in Ordnung war (entgegenstehende Feststellungen wurden nicht getroffen) kam der Sachverständige zu dem Schluss, dass auch nach vorne keine weiteren Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden mussten. Der Sachverständige führte daher in dieser Stellungnahme zusammengefasst aus, dass unter Einbeziehung der Aussage des Meldungslegers, wonach des Vorhandensein von Antirutschtmatten nicht überprüft worden war sowie den entsprechenden Behauptungen des Bf die Ladung den Vorschriften entsprechend gesichert war.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 101 Abs.1 lit. e KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

die Ladung und auch einzelne Teile dieser auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG hat die Behörde von er Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

5.2. Die Behauptung des Bf, dass die Paletten auf Antirutschmatten gelagert waren, kann nicht widerlegt werden. Es ist daher im Zweifel davon auszugehen, dass dies tatsächlich der Fall war. Unter dieser Voraussetzung war – wie der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 25.2.2019 schlüssig festgestellt hatte – keine weitere Sicherungsmaßnahme erforderlich und die Ladung den Vorschriften entsprechend gesichert. Der dem Verfahren zugrunde liegende Verdacht einer mangelhaften Ladungssicherung kann daher nicht bewiesen werden, weshalb das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z.1 VStG ab, noch fehlt es an einer

solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl